

## Die Urheberrechtsfallen

Fast allen Gruppen ist mittlerweile klar, dass ein Theaterstück nicht aufgeführt werden darf, wenn die Rechte dazu nicht eingeholt wurden. Doch das heisst leider nicht, dass in der Schweizerischen Amateurtheaterlandschaft Urheberrechtsverstösse nicht vorkommen. Denn dieses Recht ist komplex und die Fallen, in die man tappen kann mannigfaltig.

Hin und wieder kommt es auch der Redaktion der Theater-Zytig noch zu Ohren, dass ein Stück aufgeführt wird, ohne dass dazu die Rechte beim zuständigen Verlag oder der zuständigen Person eingeholt wurde. Meistens zeigen sich aber Verlage grosszügig und akzeptieren auch noch nachträgliche Anmeldungen. Schon mehr Schwierigkeiten gibt die Frage nach Übersetzungen und Bearbeitungen. Immer wieder werden dabei die einfachsten Regeln verletzt. Niemand sollte sich hinter eine Bearbeitung oder Übersetzung machen, wenn nicht vorher die schriftliche Einwilligung des Inhabers der Rechte vorliegt. Nicht unter diese Kategorie gehören Bearbeitungen, bei denen es sich um reine Übertragungen vom einen in den anderen Dialekt handelt. Bei den Bearbeitungen ist die Frage insofern heikel, da hier auch die künstlerische Freiheit der Regie mit hineinspielt. Streichungen einzelner Sätze gehören in der Regel nicht unter die Kategorie Bearbeitungen, das Versetzen an einen anderen Spielort hingegen schon. Auch das Ergänzen mit zusätzlichen Rollen oder Texten kann heikel sein und bedarf unbedingt einer Bewilligung.

Bedenkenlos im Hinblick auf das Urheberrecht darf nur an Werken herumgebastelt werden, deren Urheber länger als siebzig Jahre tot ist - ob man dies sollte ist eine andere Frage und soll hier nicht behandelt werden. Doch auch hier ist eine gewisse Vorsicht geboten. Wenn nämlich als Ausgangslage beispielsweise einer Shakespearebearbeitung eine Übersetzung genommen wird, dann ist diese selbst bereits wieder durch das Urheberrecht geschützt. Im Zusammenhang mit dem Aufführungsrecht hilft der Verlag oder die SSA in Lausanne weiter, welche nicht nur Kontakte vermittelt, sondern zum Teil auch selbst die Rechte von Autorinnen und Autoren wahrnimmt (siehe dazu auch Theater-Zytig 10/98).

Wenn bei einer Vorstellung Musik gebraucht wird, ist auch diese urheberrechtlich geschützt. Dank dem Kollektivvertrag des ZSV brauchen sich aber veranstaltende Gruppen darum nicht zu kümmern. Damit sind aber die Möglichkeiten, das geltende Urheberrecht im Zusammenhang mit einer Theateraufführung zu verletzen, bei weitem nicht ausgeschöpft.

Mit dem Aufführungsrecht werden beispielsweise keine Rechte erworben, um ein Stück auch auf Video aufzuzeichnen. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieses Video nur den Beteiligten zur Erinnerung dient.

Ebenso ist das Verfassen des Programmheftes eine gute Möglichkeit, in eine Urheberrechtsfalle zu tappen. Die begrüssenswerte Haltung, das Geschehen auf der Bühne mit Texten im Programmheft zu unterstützen, kann auch Gefahren bergen. Es reicht nicht, wenn am Ende eines Textes eine Quellenangabe gemacht wird. Der betreffende Rechteinhaber muss zwingend vorgängig gefragt werden, ob dies so gehandhabt werden darf. Die meisten zeigen sich in diesem Zusammenhang sehr kulant und sehen die Erwähnung im Programmheft als Werbung an. Kosten fallen deshalb ausser einem Telefongespräch kaum an. Es gibt aber auch Ausnahmen, welche die Rechte vergütet haben wollen. Das sind in der Regel dann auch diejenigen, die bei Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschriften den Rechtsweg beschreiten, was empfindliche finanzielle Folgen haben kann.

## Urheberrecht

Das Eigentum an Sachen wie Autos und Häusern, sogenannten materiellen Dingen, lässt sich meist leicht bestimmen. Vielschichtiger ist die Frage des Eigentums bei Büchern, Presseerzeugnissen, Bildern, einem Film oder einem Musikstück. Auch sie sind Sachen, an welchen man materielles Eigentum haben kann. Aber das Wesentliche an einem Buch ist nicht das Papier, sondern das, was in dem Buch geschrieben steht. Der Inhalt des Buches ist ein immaterielles Gut, ein Geisteswerk.

Diese Werke werden vom Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Werke gehören denjenigen, die sie geschaffen haben: den Schriftstellerinnen und Schriftstellern, den Fotografinnen und Fotografen, den Komponistinnen und Komponisten, den Filmleuten.

Das Urheberrecht ist in der Schweiz im Bundesgesetz über das Urheberrecht (URG) und weltweit mittels internationaler Verträge geregelt. Die letzte Revision des URG ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten; eine neuerliche Überarbeitung wurde kürzlich bei den interessierten Kreisen in Vernehmlassung gegeben.

Damit das Urheberrecht an einem Werk entsteht, ist keine Eintragung in ein Register notwendig. Es genügt eine Skizze, eine Aufnahme oder ein Manuskript. Jedes Werk mit einem individuellen Charakter ist geschützt.

Ein materielles Gut wie ein Auto gehört zunächst einmal dem Hersteller. Wird das Auto verkauft oder vermietet, bezahlt der neue Besitzer dafür. Auch die Nutzung immaterieller Güter ist nur gegen eine Bezahlung erlaubt.

Das Urheberrechtsgesetz sagt, zu welchen Bedingungen ein Werk von anderen genutzt werden darf (Aushandlung von Tarifen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen s.u.). Unter Nutzung ist die Herausgabe eines Buches durch einen Verlag, die Aufführung musikalischer Werke in Konzerten, das Senden eines Films im Fernsehen oder die Ausstellung von Bildern in Museen zu verstehen. Das Urheberrechtsgesetz regelt auch die sogenannten verwandten Schutzrechte der Interpreten, Ton- und Tonbildträgerhersteller sowie Sendeunternehmen.

Da die Werke im Eigentum der Urheberinnen und Urheber stehen, können diese nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht, vervielfältigt, aufgeführt, gesendet oder sonstwie verbreitet werden.

## ProLitteris ([www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch))

Die ProLitteris ist die schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst. Sie wurde 1974 gegründet. Seit dem 1. Juli 2000 ist sie auch im Fürstentum Liechtenstein konzessioniert. Sie handelt mit den Nutzerorganisationen für die Verwendung geschützter Werke (z.B. Bücher, Zeitungsartikel, Bilder, Fotografien) ihrer Mitglieder Tarife aus. In diesen Tarifen werden die Entschädigungen festgelegt, welche für die Verwendung eines Werks an die ProLitteris zu entrichten sind. Diese Einnahmen werden aufgrund des Verteilungsreglements nach Abzug des Anteils für die Urheber- und Verleger-Fürsorgestiftung sowie der Verwaltungskosten an die berechtigten Mitglieder überwiesen.

Die ProLitteris erteilt den Nutzern das Recht, die geschützten Werke in einem Radio- oder Fernsehprogramm zu senden und über Kabelnetze weiterzuverbreiten, Radio- und Fernsehsendungen in öffentlichen Lokalen wie Restaurants und Warenhäuser zu empfangen, Fotografien und Werke der bildenden Kunst abzudrucken und zu veröffentlichen, von Büchern und Presseerzeugnissen Fotokopien zu erstellen, Film- und Tonwerke auf Leerkassetten aufzunehmen, Bücher, Ton- und Tonbildträger in Bibliotheken zu vermieten und Werke in Schulen zu verwenden.

Zu den Mitgliedern der ProLitteris gehören Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Autorinnen und Autoren wortdramatischer und wissenschaftlicher Werke, Journalistinnen und Journalisten, bildende Künstlerinnen und Künstler, Fotografinnen und Fotografen, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Kunst-, Bühnen- und Musikverlage sowie Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger aller Sparten.

Mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften hat die ProLitteris Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. So nimmt die ProLitteris die Rechte ausländischer Urheberinnen und Urheber in der Schweiz wahr, während dem sich die Vertragsgesellschaften im Gegenzug in ihren Ländern um die Wahrung der Interessen der Mitglieder der ProLitteris kümmert.

## Neue Medien

Ebenso haben die neuen Medien neue Fragen aufgeworfen. Auf einer Website darf nicht einfach alles publiziert werden. Viele Gruppen stellen beispielsweise nach der Premiere die Rezensionen auf ihre Homepage. Dabei wird in der Regel das Urheberrecht verletzt, denn ein Quellenhinweis genügt auch hier nicht, denn die Rechte des Artikels liegen unter Umständen beim Journalisten, welcher die Kritik verfasst hat.

Diese so genannte Online-Nutzungsart kann deshalb auch Veranstalter von Theaterproduktionen vor neue und spezifische urheberrechtliche Probleme stellen. Für eine digitale Online-Nutzung bestehender Werke sind insbesondere zu regeln:

- das Recht, Werke in Datenspeicher einzulesen und mittels Bildschirm wahrnehmbar zu machen,
- das Recht, Werke in Datensysteme (Informationsnetzwerke) einzuspeichern und auf diesem Weg zu verbreiten.

Das Recht, bestehende Werke mittels Digitalisierung zu verändern oder mit andern Werken zu verbinden, bedarf ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung der Urheber bzw. Rechtsinhaber.

Wie sind die Rechte einzuholen?

Bei der Nutzung von geschützten Werken in Multimedia-Produkten und/oder in einem Datensystem (Internet) ist es unerlässlich, die einzelnen Teilrechte beim Swiss Media Copyright Clearing Centre (SMCC) zu erfragen und zu regeln. Dem SMCC ist auf einem Anmeldeformular ([www.smcc.ch](http://www.smcc.ch)) eine detaillierte Anfrage mit genauer Angabe der beabsichtigten Nutzung, der verwendeten Werke und deren Urhebern oder Urheberinnen zuzustellen. Die Anmeldung muss spätestens 45 Tagen vor der Nutzung beim SMCC eintreffen (bei Verwendung von Werken der bildenden Kunst und Photographien genügen 30 Tage). Das SMCC wird die erforderlichen Rechte abklären und dem Nutzer mitteilen, ob und zu welchen Bedingungen er eine Nutzungserlaubnis erhält. Kann das SMCC dem Nutzer die erforderlichen Rechte nicht einräumen, so ist diesem die geplante Nutzung nicht gestattet. Eine nichtautorisierte Nutzung kann von den Berechtigten oder deren Vertretern jederzeit unterbunden und dafür Schadenersatz geltend gemacht werden.

Quelle: [www.theater-zytig.ch](http://www.theater-zytig.ch)